

§ 11 Ifw AP-VO

Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung sowie Fachkurse zum Erwerb besonderer Fähigkeiten

Ifw AP-VO - Ausbildung und Prüfung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter und zur
Meisterin/zum Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Dauer und der Ort für Fachkurse gemäß § 11 Abs. 2 lit. b LFBAG und für Vorbereitungslehrgänge gemäß § 12 Abs. 1 LFBAG sind von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen. Für jedes Arbeitsjahr (1. Oktober bis 30. September) ist ein Kursplan zu erstellen. Aus organisatorischen Gründen kann ein Fachkurs oder ein Vorbereitungslehrgang auch in Teillehrgängen (Modulen) geführt werden. Im Falle der Gliederung in Teillehrgänge gilt ein Meisterinnenlehrgang/Meisterlehrgang nur dann als erfolgreich absolviert, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer die vorgesehenen Teillehrgänge innerhalb von zehn Jahren nach Ende des ersten Teillehrganges erfolgreich absolviert hat. Hinsichtlich der Teilnahme und der Mindestanwesenheit an Vorbereitungslehrgängen und Teillehrgängen ist § 6 sinngemäß anzuwenden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2017

In Kraft seit 10.03.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at